

NOTAR

HERMANN MÜLLER

73728 ESSLINGEN AM NECKAR

BAHNHOFSTR. 32, TEL. 0711-35 23 46/47



AUSFERTIGUNG

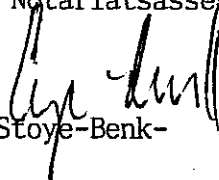
für das Amtsgericht - Registergericht - Köln

Die Übereinstimmung der Ausfertigung mit der Urschrift wird bestätigt.

Esslingen am Neckar, den 12.01.1998

~~Notar~~

Die amtlich bestellte Vertreterin
des Notars Hermann Müller
Württ. Notariatsassessorin


-Stoye-Benk-

Urkundenrolle Nr. 2633/1997M

Stuttgart

Geschehen am 23. Dezember 1997

- dreiundzwanzigsten Dezember neunzehnhundertsiebenundneunzig -

Vor mir, dem

Notar Hermann Müller

mit dem Amtssitz in 73728 Esslingen am Neckar, Bahnhofstraße 32,

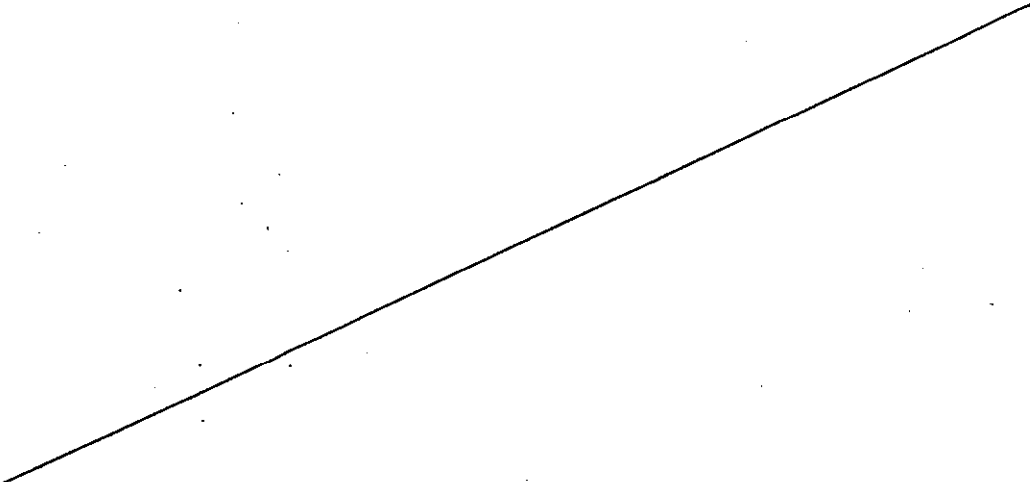
erscheint heute:

Herr Leonhard Kloubert, Diplom-Bankbetriebswirt,
geschäftsansässig Hohenstaufenring 66-70, 50674 Köln.

Der Erschienene handelt nach seiner Erklärung für die Connex Holding Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Köln, und zwar als einzelvertretungsberechtigter Vorstand.

Die Erschienene weist sich aus durch gültigen deutschen Personalausweis.

Der Erschienene ist nach Überzeugung des Notars geschäftsfähig. Er erklärt mit der Bitte um Beurkundung:



I.

Alleingesellschafter der

Lega Kreditverwaltungs GmbH
mit dem Sitz in Köln

ist die

Connex Holding Aktiengesellschaft
mit dem Sitz in Köln

mit Geschäftsanteilen im Nennbetrag von DM 3.800.000,--.

II.

Unter Verzicht auf die Einhaltung aller Formen und Fristen halten die Erschienenen eine

Gesellschafterversammlung

der

Lega Kreditverwaltungs GmbH
mit dem Sitz in Köln

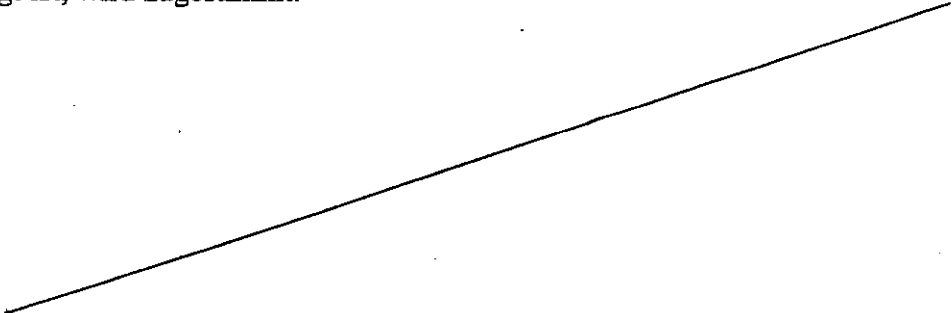
- nachstehend *Gesellschaft* genannt -

ab. Der Alleingesellschafter faßt folgenden

B e s c h l u ß :

Die Gesellschaft als beherrschtes Unternehmen und die Connex Holding Aktiengesellschaft als herrschendes Unternehmen haben am 23. Dezember 1997 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen.

Dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, der dieser Urkunde als *Anlage* beigefügt ist, wird zugestimmt.



III.

Die Kosten dieser Urkunde und ihres Vollzugs trägt die Gesellschaft. Dazu wird festgestellt, daß Gegenstand der Beurkundung nur der Gesellschafterbeschuß, nicht dagegen der als Anlage beigefügte Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist.


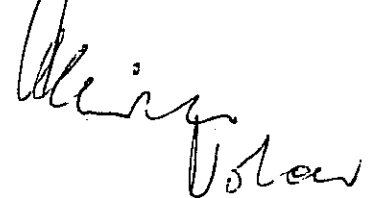
IV.

Es wird gebeten, von dieser Urkunde zu erteilen:

1. für das Amtsgericht - Registergericht - Euskirchen
eine Ausfertigung,
2. für die Gesellschaft
zwei beglaubigte Abschriften,
3. für die Connex Holding Aktiengesellschaft
vier beglaubigte Abschriften.

Der beurkundende Notar hat die nach dem Beurkundungsgesetz vorgeschriebenen Belehrungen erteilt.

Die vorstehende Urkunde einschließlich der Anlage wurde in Gegenwart des Notars vorgelesen, von dem Erschienenen genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben:

Robert Klein
Ustau

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen

**Connex Holding Aktiengesellschaft
mit dem Sitz in Köln**

- nachstehend *Muttergesellschaft* genannt -

und

**Lega Kreditverwaltungs GmbH
mit dem Sitz in Köln**

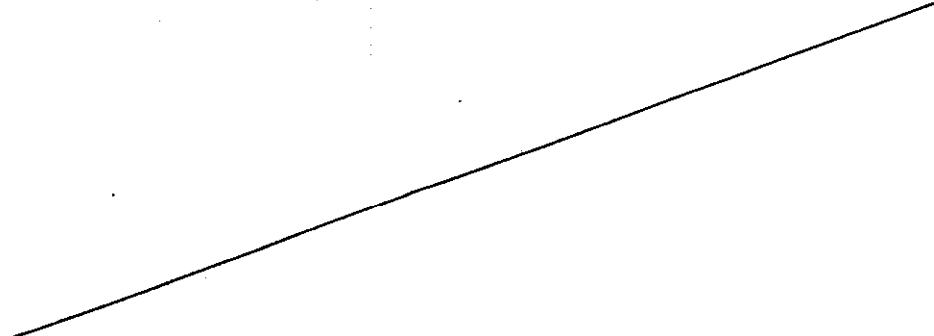
- nachstehend *Tochtergesellschaft* genannt -

(1)

(2)

§ 1

Leitung der Tochtergesellschaft

- (1) Die Tochtergesellschaft unterstellt ihre Leitung der Muttergesellschaft. (3)
 - (2) Die Muttergesellschaft ist berechtigt, den Geschäftsführern der Tochtergesellschaft hinsichtlich ihrer Geschäftsführung - soweit gesetzlich zulässig - beliebige Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführer der Tochtergesellschaft sind verpflichtet, diese Weisungen zu befolgen.
 - (3) Die Muttergesellschaft kann jederzeit die Bücher und Schriften der Tochtergesellschaft einsehen und Auskünfte über die geschäftlichen Angelegenheiten der Tochtergesellschaft verlangen. (4)
- 

§ 2

Gewinn- und Verlustübernahme

- (1) Die Tochtergesellschaft ist verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die Muttergesellschaft abzuführen. Als Gewinn gilt der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuß, der
- a) um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um die Beträge, die in andere Gewinnrücklagen eingestellt werden, vermindert ist;
 - b) um die Beträge, die den während der Dauer dieses Vertrags gebildeten anderen Gewinnrücklagen entnommen wurden, erhöht ist.

Der abzuführende Gewinn vermindert sich, soweit §§ 58 b) bis 58 d) GmbHG der Abführung entgegenstehen.

- (2) Die Tochtergesellschaft darf Beträge nur insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Den anderen Gewinnrücklagen dürfen nur insoweit Beträge entnommen und als Gewinn abgeführt werden, als die Beträge während der Vertragsdauer in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt worden sind.

- (3) Die Muttergesellschaft ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, daß den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Im übrigen findet § 302 Aktiengesetz entsprechende Anwendung.

- (4) Die Abrechnung über die abzuführenden Gewinne und zu übernehmenden Verluste hat jeweils vor der Feststellung des Jahresabschlusses der Tochtergesellschaft zu erfolgen. Diese Abrechnung ist in dem Jahresabschluß der Tochtergesellschaft zu berücksichtigen.

§ 3

Dividendengarantie

- (1) Die Muttergesellschaft steht dafür ein, daß unabhängig vom Ergebnis der Tochtergesellschaft auf diejenigen Geschäftsanteile der Tochtergesellschaft, die nicht Eigentum der Muttergesellschaft oder von ihr abhängiger Unternehmen stehen zum Ausgleich für die Gewinnabführung jährlich eine Dividende von 5 % des Nennbetrags dieser Geschäftsanteile ausbezahlt wird. Den Inhabern der berechtigten Geschäftsanteile steht insoweit gegenüber der Muttergesellschaft ein unmittelbarer Anspruch zu. (3)
- (2) Die garantierte Dividende ist mit der Feststellung des Jahresabschlusses der Tochtergesellschaft, spätestens aber sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, zur Zahlung fällig. (1)
- (2) (2)

§ 4

Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag gilt erstmals für das Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft, das am 31. Dezember 1998 endet. Soweit er einen Beherrschungsvertrag enthält, gilt jedoch nicht für die Zeit vor seiner Eintragung in das Handelsregister. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, frühestens auf den 2. Januar 2004, gekündigt werden. (1)
- (2) Das Recht zur vorzeitigen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt auch eine Veräußerung der Geschäftsanteile oder der Beteiligungsmehrheit an der Tochtergesellschaft, gleich (2)

Stuttg

- Mi

gültig, ob diese auf das Ende oder im Laufe eines Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft erfolgt.

- (3) Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

§ 5

Schlußbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Stuttgart, den 23. Dezember 1997



- Muttergesellschaft -



- Tochtergesellschaft -

Der Bevollmächtigte mit dem
Versprechen, schriftliche Vollmachten-
bestätigung nachzureichen: —